

Paper-ID: VGI_198403



Aus der Rechtsprechung

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **72** (1), S. 26–28

1984

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198403,  
Title = {Aus der Rechtsprechung},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {26--28},  
Number = {1},  
Year = {1984},  
Volume = {72}  
}
```



Aus der Rechtsprechung

Zustimmungserklärungen § 43 Abs. 6 Vermessungsgesetz

Betroffenes Grundstück im Sinne des § 43 Abs. 6 des Vermessungsgesetzes kann nur ein bestehendes und von der Grenzvermessung betroffenes Grundstück sein. Auch unter den angrenzenden Grundstücken im Sinne dieser Gesetzesbestimmung kann nur ein zum Zeitpunkt der Planverfassung bestehendes Grundstück verstanden werden. Die Beibringung der Zustimmungserklärungen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke durch den Planverfasser ist im Gesetz nicht vorgesehen. BmfiBuT, GZ 46 205/6-IV/6/83 vom 25. November 1983

Pläne der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen gemäß § 39 VermG zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes.

Diese Bescheinigung ist zu erteilen, wenn der Plan neben anderen Voraussetzungen insbesondere dem § 43 Abs. 6 entspricht.

§ 43 Abs. 6 lautet: „Sind von Plänen über Vermessungen nach Abs. 4 (das sind Vermessungen für die in den §§ 34 und 52 Z 5 angeführten Zwecke) Grundstücke in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist, betroffen, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, so sind überdies Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Grundstücke anzuschließen. Soweit solche Zustimmungserklärungen nicht zu erlangen waren, hat der Plan eine Erklärung des Planverfassers hierüber unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Eigentümer zu enthalten.“

Außer Streit steht, daß ein Antrag nach § 39 VermG vorliegt und der dem Antrag angeschlossene Plan den zitierten Bestimmungen entsprechen muß. Der Unterschied in den Rechtsauffassungen des Berufungswerbers und der Vorinstanzen konzentriert sich auf die Frage, was unter einem „angrenzenden“ Grundstück im Sinne des § 43 Abs. 6 VermG zu verstehen ist.

Das Vermessungsgesetz verwendet die Ausdrücke „betroffen“ und „angrenzend“ an verschiedenen Stellen, wobei noch zwischen den Gesetzesfassungen BGBl. Nr. 306/1968 (alte Fassung) und BGBl. Nr. 238/1975 (neue Fassung) zu unterscheiden ist.

In der Stammfassung des Vermessungsgesetzes war von „angrenzenden“ Grundstücken immer im Zusammenhang mit der Umwandlung eines ganzen Grundstückes die Rede. Die Worte „betroffenes Grundstück“ werden im Zusammenhang mit Grenzvermessungen gebraucht; soweit es dabei um die Festlegung des Grenzverlaufes geht, ist von den „beteiligten Eigentümern“ die Rede.

Diese Systematik wird durch die Novelle 1975 insofern durchbrochen, als nunmehr im § 43 Abs. 6 die Begriffe „betroffen“ und „angrenzend“ nebeneinander verwendet werden.

„Betroffenes Grundstück“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung kann nur ein bestehendes und von der Grenzvermessung betroffenes Grundstück sein. Neue Grundstücke entstehen erst durch Grundbuchsbeschluß oder im Zuge der Neuanlegung des Grundbuchs (siehe § 7 a Abs. 2 VermG). Dafür spricht auch die Bestimmung des § 39 Abs. 5 VermG, wonach gemeinsam mit der Bescheinigung die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern endgültig festzusetzen sind. Zum Zeitpunkt der Planverfassung, der ja vor dem Zeitpunkt der Bescheinigung des Planes liegt, kann der Grundstücksbegriff daher nur auf „alte“ Grundstücke abgestellt sein.

Es kann aber auch unter dem „angrenzenden Grundstück“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nur ein zum Zeitpunkt der Planverfassung bestehendes Grundstück gemeint sein.

Auf Grund der Bestimmungen des § 43 Abs. 6 VermG sind die Zustimmungserklärungen der Eigentümer jener Grundstücke vorzulegen, die an das von der Vermessung betroffene Grundstück — also im berufsgegenständlichen Fall an die Grundstücke Nr. 224/1, 227/1 und 228 — angrenzen.

Die Beibringung der Zustimmungserklärungen auch der Eigentümer der Grundstücke Nr. 224/1, 227/1 und 228 selbst wurde daher von den Vorinstanzen zu Unrecht verlangt.

Es kann auch nicht erkannt werden, welche Notwendigkeit gesehen wird, für die Umwandlung in den Grenzkataster die Zustimmungserklärung des Eigentümers eines „betroffenen“ Grundstückes zu verlangen. Wie der Berufungswerber zutreffend ausführt, kann davon ausgegangen werden, daß der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, der von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke beauftragt wird, nicht gegen deren Interessen handelt. Ob diese Interessen gewahrt werden, ist primär eine Frage des Auftragsverhältnisses; entspricht der Plan nicht dem Auftrag der Eigentümer, so haben sie letztlich immer noch die Möglichkeit, die grundbücherliche Durchführung des Planes und damit die Neuschaffung der Grundstücke zu verhindern.

Hätte der Gesetzgeber in diesem Fall eine zusätzliche Kontrolle durch die Vermessungsbehörde für notwendig erachtet, hätte er auch in diesem Fall, wie z.B. bei den Bestimmungen über die Grenzverhandlung, die Zustimmungserklärung der „beteiligten“ Eigentümer verlangen können. Es kann nicht unterstellt werden, daß der Gesetzgeber trotz der Verwendung anderer Begriffe („Eigentümer der angrenzenden Grundstücke“ bzw. „beteiligte Eigentümer“) eine analoge Regelung wie im Falle der Grenzverhandlung treffen wollte.

Über den vorliegenden Berufungsfall hinaus wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 43 Abs. 6 VermG nicht so verstanden werden können, daß auch dann die Zustimmungserklärungen beizubringen sind, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Umwandlung nicht gegeben sind.

Zwischen den Bestimmungen der §§ 43 Abs. 6 und 17 VermG ist ein logischer Zusammenhang und die Verpflichtung zur Beibringung von Zustimmungserklärungen besteht nur dann, wenn auch die übrigen Voraussetzungen für die Umwandlung in den Grenzkataster (Anschluß an das Festpunktfeld, zur Gänze vermessen) vorliegen.

Ersitzung öffentlichen Wassergutes, § 4.WRG

Ein zu einer Wörthersee-Parzelle gehörender Uferstreifen ist öffentliches Wassergut. Zwar kann durch Ersitzung das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht seit dem 1. 11. 1934 an öffentlichem Wassergut nicht mehr erworben werden. Zu diesem Termin durch Ablauf der 40jährigen Ersitzungszeit bereits erworbene Rechte können aber weiterhin geltend gemacht werden. Ist in einem Verfahren gemäß § 851 ABGB abweichend von der Katastralmappe die strittige Grenze zwischen (öffentlichem) Seegrund und (privater) Uferparzelle entsprechend dem Verlauf der Uferlinie festgesetzt worden, so kann die Republik Österreich den strittigen Uferstreifen auch im Prozeßweg nicht wieder erlangen, wenn sie ihr früheres Eigentum durch Ersitzung verloren hat. (OGH, 3. November 1982, 1 Ob 42/82)

Die Beklagte ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 163, KG S., zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 19/7 gehört. Dieses Grundstück grenzt im Norden an das Grundstück 968/1 Wörthersee, das als öffentliches Wassergut im Eigentum der klagenden Partei Republik Österreich steht. Im Süden grenzt das Grundstück 19/7 an eine Landesstraße, es ist im Westen und im Osten mit einem bis zur Wasserlinie reichenden Zaun bzw. einem Mauersims abgegrenzt. Die Beklagte erwarb das Grundstück 19/7 auf Grund eines 1954 mit ihren Eltern geschlossenen Schenkungsvertrages. In diesem wurde auf Grund eines Teilungsplanes aus dem Jahre 1954, der von den in der Mappe enthaltenen Grenzen ausging, die Fläche des geschenkten Grundstückes mit 1394 m² angegeben. Die Eltern der Beklagten schenkten und übergaben das Grundstück 19/7 und die Beklagte nahm die Schenkung an und übernahm ins Eigentum „wie dieses Grundstück den Vertragsparteien bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit welchem die Schenker dasselbe bisher besaßen und benützten oder zu benützen berechtigt gewesen waren.“

Mit der Behauptung, die Mappengrenze stimme mit dem Grenzverlauf in der Natur nicht überein, sie sei daher offenbar unrichtig, die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes habe eine Mappenberichtigung abgelehnt, so daß die Grenze streitig sei, beantragte die Beklagte zu 15 Nc 10/78 des Erstgerichtes, die Grenze zwischen den Grundstücken 19/7 und 968/1 dergestalt zu erneuern bzw. zu berichtigen, daß die Uferlinie als Grenze festgestellt und vermarktet wird. Das Erstgericht setzte die Grenze mit Beschluß vom 20. 9. 1978 in diesem Sinne fest. Zur Festlegung der Uferlinie bediente es sich dabei eines Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. B.

Die klagende Partei begehrt, die Beklagte schuldig zu erkennen, die zwischen den Mappengrenzen und der Grenzfestsetzung im Verfahren 15 Nc 10/78 liegende Fläche zu räumen und in die Vermarkung nach der ursprünglichen Katastergrundstücksgrenze einzuwilligen. Die klagende Partei sei seit unvorordenlichen Zeiten Eigentümerin des strittigen Grundstücksteiles. Die Beklagte verfüge daran über keinen Rechtserwerbstitel. Früher sei der Wasserstand des Wörthersees höher gewesen. Die Wasserbenutzungslinie habe sich bei einem um 1 m höheren Wasserstand als heute um 9,5 m landeinwärts verschoben. Ein Ersitzungsbesitz der Rechtsvorgänger der Beklagten sei daher ausgeschlossen. Noch in den Jahren 1891 bis 1910 habe der mittlere Jahreshochwasserstand bis zur Mappengrenze gereicht. Eine Ersitzung sei auch durch § 4 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz (WRG) ausgeschlossen. Die Beklagte habe auch gar nicht Eigentum erworben, weil sie ein Grundstück nur im Ausmaß des auf Grund der Mappengrenze erstellten Teilungsplanes von 1394 m² geschenkt erhalten habe.

Die Beklagte wendete ein, die Eigentumsgrenze habe immer die Uferlinie gebildet. Die klagende Partei sei nie Eigentümerin von Festland gewesen. Die klagende Partei habe auf dem strittigen Grundstreifen nie Eigentums- oder Besitzhandlungen ausgeübt. Die Beklagte und ihre Rechtsvorgänger hätten bereits seit 1887 Besitzhandlungen gesetzt. Die Uferlinie habe sich seit mehr als 100 Jahren nicht verschoben.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Es stellte fest, das mit Ausnahme zur Seeseite umzäunte Grundstück der Beklagten sei seit 1887 von allen Rechtsvorgängern bis zur Wasserwelle genutzt worden. Den Gästen des Kurhauses A. seien Wasser- und Sonnenkuren sowie ein eigenes Seebad am Ufer geboten worden. Ein Badehaus samt Steg sei in das Wasser hinausgebaut worden. Josef Sch. habe lediglich für See-Einbauten nördlich der Uferlinie Pacht bezahlt. Später sei das Grundstück landwirtschaftlich genutzt worden. Vieh habe bis zum Ufer geweidet; auch unmittelbar am Ufer stehende Bäume seien geschlägert worden. Die Uferlinie sei seit 1884 im wesentlichen gleichgeblieben. Im Westen des Grundstückes habe sie sich unwesentlich seewärts verschoben, im Osten sei etwas Land abgeschwemmt worden.

Rechtlich beurteilte das Erstgericht diesen Sachverhalt dahin, daß zwar mangels Einspruches gegen die Übernahme der Katastralmappe als Grundbuchsmappe davon auszugehen sei, daß die Grenzziehung nach der Mappe einvernehmlich festgelegt worden sei; öffentliches Wassergut habe aber bis 31. 10. 1934 ersessen werden können. Da die Nutzung des Grundstückes seit 1887 durchgehend bis zur Uferlinie erfolgt sei und die klagende Partei auf dem strittigen Grundstücksteil keine Besitzhandlungen gesetzt habe, wäre von den Rechtsvorgängern der Beklagten Eigentum an der strittigen Grundfläche ersessen worden.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der klagenden Partei nicht Folge. Es sprach aus, daß der Wert des Streitgegenstandes S 60.000,— übersteige. Es übernahm die auf Grund eines mängelfreien Verfahrens getroffenen Feststellungen des Erstgerichtes und billigte dessen Rechtsansicht. Das Beweisverfahren habe keinen Anhaltspunkt für die Annahme einer Unredlichkeit der Rechtsvorgänger der Beklagten erbacht.

Der Revision der klagenden Partei wurde vom OGH u.a. aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:

Die Anlegung des Grundbuches im Herzogtum Kärnten erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 2. 6. 1874, RGBl. 91. Nach dessen § 16 war zur Vorbereitung der Erhebung eine Kopie der auf Grund des Grundsteuerpatentes angelegten Katastralmappe herbeizuschaffen. Bei den in den jeweiligen Ortsgemeinden allenfalls an Ort und Stelle vorzunehmenden Erhebungen war unter anderem gemäß § 21 Z 1 leg.cit. auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Katastralmappe zu prüfen und die etwa notwendige Berichtigung in den Kopien der Mappe zu veranlassen. Ob durch die Unterlassung von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Katastralmappe der dort festgehaltene Grenzverlauf als einvernehmlich festgestellt zu gelten hatte, kann dahingestellt bleiben, weil die Vorinstanzen zutreffend davon ausgingen, daß die klagende Partei infolge Ersitzung ihr Eigentum, sollte es bestanden haben, verlor.

Bei der strittigen Grundfläche handelt es sich, die Übereinstimmung der Mappengrenze mit der seinerzeitigen Eigentumsgrenze vorausgesetzt, um öffentliches Wassergut im Sinne des § 4 WRG. Während sonst gemäß § 1472 ABGB auch gegenüber dem öffentlichen Gut Ersitzung, wenn auch nur unter längerer Ersitzungszeit, möglich ist, ordnet § 4 Abs. 5 WRG an, daß durch Ersitzung das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nach dem Inkrafttreten des WRG (1. 11. 1934) nicht mehr erworben werden kann. Dies bedeutet aber, daß bereits durch Ablauf der Ersitzungszeit vor dem 1. 11. 1934 erworbene Rechte am öffentlichen Wassergut auch heute noch geltend gemacht werden können. Die 40jährige Ersitzungszeit war nach den Feststellungen der Vorinstanzen am 1. 11. 1934 bereits abgelaufen.

Zum Eigentumserwerb führender Ersitzungsbesitz setzt eine alleinige Besizausübung voraus, die die volle Zugehörigkeit der Sache zum Ausdruck bringt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben, war doch das Grundstück außer zum See hin eingezäunt. Es wurde ab 1887 von den jeweiligen Eigentümern und Pächtern ausschließlich als Teil eines Seebades und einer Kuranstalt, als Viehweide bzw. zur Holzgewinnung benutzt. Die jeweiligen Alleinbesitzer übten daher den Sachbesitz in einer der in § 312 ABGB beispielsweise aufgezählten Art aus.

Christoph Twaroch